

Fälligkeit der Beiträge

2022	Beitragsnachweis Der Beitragsnachweis muss am fünftletzten Bankarbeitstag im Monat um 0:00 Uhr vorliegen.	Beiträge Beiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag im Monat fällig.
Januar	25. Dienstag	27. Donnerstag
Februar	22. Dienstag	24. Donnerstag
März	25. Freitag	29. Dienstag
April	25. Montag	27. Mittwoch
Mai	24. Dienstag	27. Freitag
Juni	24. Freitag	28. Dienstag
Juli	25. Montag	27. Mittwoch
August	25. Donnerstag	29. Montag
September	26. Montag	28. Mittwoch
Oktober	25. Dienstag	27. Donnerstag
November	24. Donnerstag	28. Montag
Dezember*	23. Freitag	28. Mittwoch

*Achtung: Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden immer am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine banküblichen Arbeitstage. Da es je nach Bundesland unterschiedliche Feiertage gibt, können die Termine von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich ausfallen. Maßgebend ist hierbei der Sitz der Krankenkasse, im Fall der BKK Pfalz also Rheinland-Pfalz.

Der 24. und der 31. Dezember sind keine Bankarbeitstage.